



Amtsgericht Oldenburg (Oldb)

Beschluss

Terminbestimmung

42 K 15/24

15.09.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, den 21. November 2025, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg (Oldb), Saal/Raum: Saal 1 (I. OG, Hauptgebäude des Amtsgerichts), versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von OldenburgA Blatt 9241, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 299/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Ohmstede	22	92/32	Gebäude- und Freifläche, Kasernenstraße	6405

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Nr. 2.13 des Aufteilungsplanes.

Es bestehen Sondernutzungsrechte. Zum Inhalt des Sondereigentums gehört das Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche, der Terrasse und dem Kfz-Stellplatz, jeweils Nr. 2.13 des Lageplans.

Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 9229 bis 9264, jeweils von OldenburgA.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 230.000,00 €

Objektbeschreibung:

Wohnungseigentumseinheit (Drei-Zimmer Wohnung im Erdgeschoss) in einem Mehrfamilienhaus (Umgenutztes Kasernengebäude (vormals Kfz- und Wartungshalle)) mit insgesamt 36 Wohneinheiten in 26123 Oldenburg (Oldb) /Stadtteil Donnerschwee, Beverbäker Wiesen 16B.

Baujahr des Wohngebäudes (laut Verkehrswertgutachten): 1937 als Kasernengebäude; Sanierung und Umnutzung: 2015.

Wohnfläche der Wohnungseigentumseinheit (laut Verkehrswertgutachten): ca. 82 m².

Raumaufteilung der Wohnungseigentumseinheit (laut Verkehrswertgutachten): Wohnzimmer mit offener Küche, Schlafzimmer, Zimmer, Bad, Flur, Abstellraum.

Es bestehen Sondernutzungsrechte an einer Gartenfläche, einer Terrasse und einem Kfz-Stellplatz.

Das Bauwerk ist in der Liste der Baudenkmale als Baudenkmal gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 NDSchG verzeichnet.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.